

Bauvorhaben Gebäudewirtschaft / Sanierung TriBühne

in Norderstedt

Angebot für Schlosserarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen:

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. (VOB / B in der neuesten Fassung)

Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten von Interessenten und Bietern durch die Stadt Norderstedt – Die Oberbürgermeisterin verarbeitet.

Des Weiteren erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und im Rahmen der Vertragsdurchführung und -abwicklung des im Ergebnis des Vergabeverfahrens geschlossenen Vertrages.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind (§ 150a Gewerbeordnung i. V. m. § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz; § 7 GRfW, §§ 30, 46 UVgO, §§ 19, 20 VOB/A).

Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den vergabe- und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen und beträgt gemäß Dienstanweisung 11/09 der Stadt Norderstedt 7 Jahre.

Übermittelt ein Interessent oder Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten eines Dritten, so ist dieser Dritte vom Interessenten oder Bieter vor Übermittlung der Daten entsprechend zu informieren.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Norderstedt sind auf der Internetseite der Stadt Norderstedt unter <http://www.norderstedt.de/Ausschreibungen> zu finden. Hier sind u. a. nähere Erläuterungen zu den Betroffenenrechten sowie weiterführende Kontakt- und Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt. Alternativ senden wir Ihnen diese gerne auf Anfrage zu.

1 Örtliche Bauführung (§ 4)

- 1.1 Die Baustelle liegt im Gebiet der Stadt Norderstedt, **Rathausallee 50**
- 1.2 Die Bauführung obliegt dem **Amt für Gebäudewirtschaft / Frau Ulka.**
- 1.3 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Rechnungen (§ 14) und Zahlungen (§ 16)

- 2.1 Alle Rechnungen sind bei der Stadt Norderstedt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen können auch digital über rechnungen@norderstedt.de mit allen Anhängen in einer PDF eingereicht werden.
- 2.2 Werden die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) digital eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers auch Papierausfertigungen einzureichen.
- 2.3 Die Frist für die Schlusszahlung und den Eintritt des Verzuges wird verlängert auf --- Tage.

3 Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)

Die Ausführung ist zu beginnen:

- ☒ **03. Quartal 2026**
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens
- ☐ in der KW 20 , spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen):

- ☒ **01. Quartal 2027**
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ in der KW 20 , spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist

3.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gem. § 5 Nr.1 sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen werden vereinbart:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der Vertragsfristen gem. Ziffer 3.1 eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Kalendertag der schuldhafter Fristüberschreitung 0,1% der Netto-Auftragssumme. Sollte die Netto-Schlussrechnungssumme niedriger sein als die Netto-Auftragssumme, so ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die Netto-Schlussrechnungssumme.
- 4.2 Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen gem. Ziffer 3.2 hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Netto-Auftragssumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgende verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Termin für die Vollendung der Leistung angerechnet.
- 4.3 Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung der Vertragsfristen ist der Höhe nach auf insgesamt 5% der Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 4.1 begrenzt. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Einzelfristen, wird der Termin für die Vollendung der Leistung jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe jedoch 3% der Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 4.1.
- 4.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen bei Bauzeitenverschiebungen gilt die Vertragsstrafenregelung entsprechend. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.
- 4.5 Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 4.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wird eine verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

5.1 ☐ Auf eine Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet

☒ Für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen.
Stellt der Auftragnehmer diese Sicherheit binnen von 18 Werktagen weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft (Formblatt 421), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschl. Schadensersatz, kann der Auftragnehmer Verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

5.2 ☐ Auf eine Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet

☒ Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden 3 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Mängelansprüchesicherheit (Formblatt 422) stellen.

5.3 Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft (Formblatt 423) zu stellen.

5.4 Bei einer Abrechnungssumme über 250.000,- € (§ 9 Abs.7 VOB/A) werden die Sicherheiten für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche mit Ablauf der Mängelansprüche (7) nach 4 Jahren ab Abnahmedatum zurückgegeben.

6 Die Auftragnehmer bzw. deren bevollmächtigte Vertreter sind verpflichtet, an den vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten (Architekten o. Bauleiter) festgesetzten Besprechungen teilzunehmen.

7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13) beträgt bei Bauwerken 4 Jahre.

8 Der Auftragnehmer hat anfallende Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Danach sind Abfälle zu vermeiden oder so bereitzustellen, dass sie verwertet werden können. Dabei ist auf unterschiedliche Abfallarten (wie Bauschutt, Baustellenabfälle, ...) zu achten. Getrennt zu entsorgenden sind stets schadstoffhaltige Abfälle sowie Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle). Für Abfälle zur Beseitigung gilt eine Überlassungspflicht an die Stadt Norderstedt. Die Reinigung ist täglich ohne besondere Aufforderung vorzunehmen. Kommen die Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Auftragnehmer durchführen zu lassen.

9 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, international Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezuggenommen.

10 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.